

65. Zu den Einrichtungen, die der Deutschen Landesverteidigung dienen (§ 1 W. z. Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. November 1939 RGBl. I S. 2319), gehört ein Betrieb, in dem Wehrmittel für die Wehrmacht hergestellt werden, kann ferner eine einzelne Maschine eines solchen Betriebes gehören.

I. Straffenat. Urt. v. 16. Mai 1941 g. C. 1 D 765/40.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Der Angeklagte war als Dreher bei einer Firma in F. beschäftigt, die Kriegsgerät für die Wehrmacht herstellte. Das LG. hält für erwiesen, daß der Angeklagte durch Leichtfertigkeit die von ihm bediente Maschine beschädigt habe, so daß sie vier volle Wochen bis zu ihrer Wiederherstellung habe aussetzen müssen; dadurch habe er

jahrhässig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet. Das LG. hat ihn gemäß dem § 1 Abs. 4 WD. z. Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten hin hat das RG. das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Gegenstand des Strafschutzes nach dem § 1 WD. v. 25. November 1939 ist „ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient“. Das LG. äußert sich nicht darüber, ob vorliegend ein „Wehrmittel“ oder eine „Einrichtung“ in Betracht komme. Es muß indes davon ausgegangen werden, daß das LG. die vom Angeklagten bediente Maschine als eine „Einrichtung“ i. S. der Vorschrift angesehen hat; es hat freilich diese Beurteilung nicht begründet, was hätte geschehen müssen. Der Beurteilung des LG. ist jedoch beizutreten.

Die WD. v. 25. November 1939 dient dem Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes. Sie stellt den vorläufigen Abschluß gesetzgeberischer Maßnahmen nach dieser Richtung dar. Im § 143 a StGB., der durch den Art. 3 G. z. Änderung des StGB. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) eingefügt worden ist, waren als Gegenstand dieses Schutzes aufgeführt: „Wehrmittel oder Einrichtungen der deutschen Wehrmacht“. Durch das weitere ÄnderungsG. v. 2. Juli 1936 (RGBl. I S. 532) ist die Fassung geschaffen worden, die auch im § 1 WD. v. 25. November 1939 enthalten ist: „Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient“. Damit ist der Strafschutz auch auf solche Einrichtungen ausgedehnt worden, die nicht der deutschen Wehrmacht gehören, sondern einem anderen. Der Schutz ist somit grundsätzlich für alles vorgesehen, was als „Einrichtung“ geeignet und bestimmt ist, der Landesverteidigung zu dienen. Dazu gehört auch ein Betrieb, in dem Wehrmittel für die Wehrmacht hergestellt werden — also auch der Betrieb, in dem der Angeklagte beschäftigt war (vgl. die amtliche Begründung zum ÄnderungsG. v. 2. Juli 1936, mitgeteilt in der DZ. 1936 S. 996). Auch eine einzelne Maschine, die sich in einem solchen Betriebe befindet und die für die Wehrmittelherstellung mitbestimmt ist und gebraucht wird, kann dazu gerechnet werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß solche einzelnen

Betriebsgegenstände ihren strafrechtlichen Schutz — ausschließlich — im § 2 W.D. v. 25. November 1939 fänden. In dieser Vorschrift ist zwar mit Strafe bedroht die Störung oder Gefährdung des ordnungsmäßigen Arbeitens eines für die Reichsverteidigung (oder die Versorgung der Bevölkerung) wichtigen Betriebes, die dadurch geschieht, daß eine dem Betriebe dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht oder außer Tätigkeit gesetzt wird; es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Maschine, die der Angeklagte gebrauchte, eine Sache war, die einem für die Reichsverteidigung wichtigen Betriebe diente. Aber denkfähig ist die Annahme möglich, daß eine solche Sache zugleich eine „Einrichtung“ i. S. der Vorschrift des § 1 W.D. darstellt, so daß unter Umständen bei Beschädigung einer solchen Sache eine tateinheitliche Verletzung der beiden Strafvorschriften des § 1 und des § 2 W.D. in Betracht kommen könnte. Die Tatbestände der Vorschriften des § 1 und des § 2 der W.D. überschneiden sich weitgehend. Dabei ist indes auf einen wesentlichen Unterschied dieser beiden Strafvorschriften hinzuweisen. Im § 2 ist nur eine vorsätzliche Handlung unter Strafe gestellt, im § 1 Abs. 4 dagegen auch ein nicht vorsätzliches, sondern nur leichtfertiges Handeln. Der § 1 Abs. 4 kann demnach möglicherweise den für die Erhaltung der Wehrkraft erforderlichen strafrechtlichen Schutz in Fällen gewährleisten, in denen die Vorschrift des § 2 wegen Fehlens der in ihr gekennzeichneten Schuldbform unanwendbar ist. Die W.D. v. 25. November 1939 hat nach ihrem gesamten Inhalt den Sinn, der Wehrkraft des deutschen Volkes einen umfassenden strafrechtlichen Schutz nachdrücklichst zu sichern. Sie umfaßt daher im § 1 nicht nur die Einrichtungen, die unmittelbar, sondern auch solche, die nur mittelbar der Landesverteidigung dienen; zu diesen mittelbar dienenden Einrichtungen können insbesondere Maschinen gehören, mit denen Wehrmittel hergestellt werden sollen.

Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 1 Abs. 4 W.D. ist somit hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Zur Aufhebung des Urteils müssen jedoch andere Erwägungen führen. (Das wird näher ausgeführt.)